

# Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung

Regionale Wertschöpfung und bürgerliche Teilhabe beim Ausbau der  
Windenergie an Land stärken

Feb  
2020





Bundesverband WindEnergie

#### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

#### **Foto**

shutterstock\_142464052

#### **Haftungsausschluss**

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

#### **Datum**

Februar 2020

## Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung

Stand Februar 2020

### Einleitung

**Von heute über 40 Prozent soll der Anteil der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent im Jahr 2030 steigen – darauf haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag verständigt.**

Dieses Ziel hat die Bundesregierung in ihren Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 noch einmal bekräftigt.

Beim Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele nimmt die Windenergie an Land eine tragende Rolle ein. Der dafür nötige Ausbau gelingt aber nur mit einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz und Teilhabe.

Der BWE ist bestrebt, dass der weitere Ausbau der Windenergie – wie auch in der Vergangenheit – durch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Diese muss allerdings in den Projekten vor Ort immer wieder neu geschaffen werden. Konkrete Themen im Umfeld von Windenergievorhaben sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen der Bürger durch Windenergie. Dabei kann sich die Branche auf fast 30 Jahre gesammelte Erfahrungen stützen, um so u.a. über handhabbare Beteiligungsmöglichkeiten eine nachhaltige und beständige Steigerung der kommunalen und regionalen Wertschöpfung und der Bürger-Teilhabe zu erreichen.

Bürgerinnen und Bürger und Kommunen vor Ort müssen von Anfang an in die Planungen einbezogen und an Windenergieanlagen (WEA) auch ökonomisch in einem Höchstmaß beteiligt werden.

Wie dies gelingen kann, hat der BWE unter anderem in der Broschüre „[Gemeinsam gewinnen- – Windenergie vor Ort](#)“ ausgearbeitet. Die Publikation zeigt anhand von Beispielen, wie intensiv die Branche bereits heute die Bürgerinnen und Bürger und Kommunen vor Ort einbezieht und wie es gelingen kann, möglichst hohe regionale Wertschöpfung zu generieren. Dies muss weiterverfolgt und ausgebaut werden.

Für eine weitere Steigerung der Bürgerbeteiligung und der regionalen Wertschöpfung schlägt der BWE darüber hinaus weitere konkrete Maßnahmen vor. Die konkreten Vorschläge richten sich nicht nur an den Gesetzgeber im Bund, dem damit ein Impuls für bundeseinheitliche Maßstäbe geliefert wird, sondern auch an die Akteure der Branche, die dazu angehalten werden sollen, die bestehenden und erprobten Möglichkeiten freiwillig in ihren Projekten umzusetzen.

Um angesichts einer sich verändernden Struktur der Marktakteure die freiwillig entwickelten Maßnahmen verbindlicher für alle Projekte festzuschreiben, schlägt der BWE folgende Maßnahmen vor, die der Gesetzgeber aufgreifen sollte:

## Zusammenfassung des **Aktionsplans für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung**

### **I. Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung**

1. Leitbild der Energiewende: Ein Höchstmaß an dezentraler Erneuerbarer Energieerzeugung und lokaler und regionaler Wertschöpfung sowie eine echte bürgerliche Projektbeteiligung sollten als ergänzendes Ziel in § 1 EnWG aufgenommen werden
2. Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von Windenergieanlagen (sog. RegWirG)
3. Steigerung des Gewerbesteueranteils für Standortgemeinden

### **II. Maßnahmen zur Steigerung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen**

1. Vorschlag zur Förderung der direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen an Land (sog. Listenmodell)

### **III. Maßnahmen für mehr Transparenz, Dialog und faire Planung**

1. Einführung eines Qualitätssiegels für Windenergieplanungen
2. Faire Windenergie-Planungsleitlinien
3. Einrichtung von unabhängigen Servicestellen vor Ort: Stärkung des Dialogs und Schaffung von Informationsangeboten für Bürgerinnen und Bürger
4. Einrichtung von Task Forces Regional- und Bauleitplanung

## I. Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung

### I.1. Leitbild der Energiewende: dezentral bedeutet auch möglichst hohe regionale Wertschöpfung – Ergänzung in § 1 EnWG

Der BWE ist der festen Überzeugung, dass die Transformation des Energiesystems und die damit einhergehende Vollversorgung mit erneuerbaren Energien dezentral erfolgen muss.

Dazu gehört auch, dass die wirtschaftlichen Effekte von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu einem möglichst hohen Anteil in den Standortgemeinden wirksam sein müssen.

Die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien soll bürgernah sein, die regionale Wirtschaft stärken, und damit auch möglichst starke wirtschaftliche Effekte für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen erzeugen.

Auch eine dezentrale Inhaberschaft von Anlagen der erneuerbaren Energien soll Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der regional-wirtschaftlichen Effekte von Windenergievorhaben sein.

***BWE-Vorschlag:*** Entsprechend diesem Ziel ist in einem ersten Schritt § 1 EnWG zu ändern:  
§ 1 EnWG Zweck und Ziele des Gesetzes  
(1)

*Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht und insoweit dezentral ist. Aus dieser Dezentralität sollen auch möglichst hohe regionale wirtschaftliche Effekte entstehen.*

### I.2. Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürgerinnen und Bürger: Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von Windenergieanlagen (RegWirG)

Anliegen des BWE ist eine direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Windenergie. Bereits umfassend örtlich verankerte Bürgerenergiegesellschaften müssen daher von neuen finanziellen Beteiligungsformen ausgenommen werden, insbesondere wenn sie schon durch ihre Struktur ein sehr hohes Maß an örtlicher Wertschöpfung generieren.

Der BWE schlägt vor, ein bis zwei Prozent des jährlichen Umsatzes von Windenergieanlagen für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Sinne regional-wirtschaftlicher Effekte im Gebiet der Standort-und/oder den angrenzenden Gemeinden zu verwenden. Dabei handelt es sich um eine knappe Regelung im EEG, die an die Teilnahme an der Ausschreibung geknüpft ist. Anders als z.B. eine Änderung des Konzessionsabgabensystems stößt sie keine allgemeinen Systemveränderungen an, was den Gesetzgebungsprozess erleichtern dürfte.

In einem bundesweiten Ausschreibungssystem für die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien kommt es dabei auf einheitliche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer an. Deshalb lehnt der BWE Regelungen einzelner Bundesländer als wettbewerbsverzerrend ab. Er befürwortet eine bundeseinheitliche Regelung und schlägt hierfür das EEG als passendes Gesetz vor.

Der nachfolgende Gesetzgebungsvorschlag ist in folgenden Punkten strikt:

- Er sieht einen für alle Marktteilnehmer gleichen, fixen Prozentanteil des Umsatzes vor, der für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung aufzuwenden ist.
- Weiterhin sieht er eine fixe Laufzeit für diese Maßnahmen vor: ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Förderung.
- Zudem sieht der Vorschlag eine Verteilung zu x% auf die Standort- und angrenzenden Gemeinden und zu y% auf sonstige Maßnahmen vor (also zugunsten der Bevölkerung, der Vereine, der regionalen Wirtschaft; bspw. 30 zu 70% etc.). Jedes Bundesland kann eine genaue Aufteilung für seine Kommunen festlegen.
- Schließlich enthält der Vorschlag einen abschließenden Katalog an potentiellen Maßnahmen, die aus dem Prozentsatz für die regionale Wertschöpfung zu finanzieren sind.

Weiter kann der Anlagenbetreiber konkrete Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung vorschlagen. Dabei ist er zum Dialog mit der örtlichen Gemeinschaft bzw. dem Gemeinderat verpflichtet. Jedes Bundesland kann zudem festlegen, dass Einvernehmen mit den Standortgemeinden zu schaffen ist. In dem Fall muss die jeweilige Gemeindevertretung dem Konzept für die Maßnahmen der regionalen Wertschöpfung zustimmen, damit es verwirklicht werden kann.

**BWE-Vorschlag:** Einfügung eines neuen § 36 a EEG 2017:

*(1) Bezüglich solcher Windenergieanlagen an Land, für die nach dem XX.XX.XXXX ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt worden ist, muss sich der jeweilige Bieter zusätzlich zu den Anforderungen nach § 36 Absatz 1 mit seinem Gebot verpflichten, über die Dauer gemäß § 25 Satz 1 insgesamt [xxx- ein bis zwei Prozent (1 – 2 %)] des jährlichen Umsatzes für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und damit der regionalwirtschaftlichen Effekte seiner Windenergieanlage im Gebiet der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.*

*Die Standortgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlage an Land entsprechend der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ihren Standort haben wird. Angrenzende Gemeinden sind solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise in der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage liegt, dessen Radius der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage entspricht. Der Radius wird gemessen von der Turmaußenkante an der Fundamentoberkante.*

*(2) Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung von Windenergieanlagen sind alle Maßnahmen, mit denen eine regionale Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen gesichert wird. Dies sind vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen, attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen), die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf), Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität), privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf) und Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen.*

*(3) Für die Verteilung der Mittel gemäß Absatz (1) auf die Maßnahmen gemäß Absatz (2) gilt Folgendes:*

*1. 30 Prozent der Mittel hat der Anlagenbetreiber für unmittelbar der Standort- und der angrenzenden Gemeinden zugutekommende Maßnahmen und 70 Prozent für sonstige Maßnahmen zu verwenden.*

*2. Die nach 1. zu verteilenden Mittel für die Standortgemeinde und die angrenzenden Gemeinden sind auf diese entsprechend der Fläche zu verteilen, die die jeweilige Gemeinde im Radius der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage aufweist, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtfläche dieses Radius.*

*(4) Der Anlagenbetreiber hat derartige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen ab dem ersten Betriebsjahr durchzuführen. Er hat dabei vorbehaltlich Absatz (5) in geeigneter Weise die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden in seine Entscheidungsfindung zur Festlegung der jeweiligen Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen einzubeziehen. Er hat zudem mindestens eine Öffentlichkeitsveranstaltung pro Vorhaben für die Gemeindeglieder dieser Gemeinde durchzuführen, bei der er die in Betracht kommenden Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen zur Diskussion stellt.*

*(5) Die Länder können bestimmen, dass für die Verteilung der Mittel nach Absatz (1) auf die verschiedenen Maßnahmen nach Absatz (2) das Einvernehmen der jeweiligen Gemeinden einzuholen ist. Dabei ist vorzusehen, dass sich das Einvernehmen der jeweiligen Gemeinde nur auf die Verteilung des ihr nach Absatz (2) Nr. 2 zustehenden Mittelvolumens zu beziehen hat.*

*(6) Der Anlagenbetreiber muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Umsetzung seiner Verpflichtung gemäß Absatz (4) Satz 1 vorlegen.*

*§ 36 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 wird wie folgt geändert: das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.*

*§ 36 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2017 wird am Ende durch das Wort „und“ ergänzt. Das Satzzeichen „.“ wird gestrichen.*

*§ 36 Absatz 3 EEG 2017 wird um folgende Nummer 3 ergänzt: „eine Verpflichtungserklärung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 und 2.“*

*Der bisherige § 36a wird § 36b usw. einschließlich der redaktionellen Änderungen.*

### **I.3. Steigerung des Gewerbesteueranteils für Standortgemeinden**

Nach Auffassung des BWE ist eine möglichst hohe Ausschüttung der Gewerbesteuer in der Standortgemeinde wichtig. Die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens gem. § 29 GewStG sollte zu 95 Prozent (bisher 70) an die Standortgemeinde und zu fünf Prozent (bisher 30%) an die Gemeinde, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat, erfolgen.

Der BWE empfiehlt zudem, dass Windpark-Betriebsgesellschaften ihren Sitz gem. § 10 AO am Sitz der Standortgemeinden haben.

## II. Maßnahmen zur Steigerung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen

### II.1. Vorschlag zur Unterstützung der direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen an Land („Listenmodell“)

Die Bundesregierung hat im EEG 2017 die sogenannte Bürgerenergiegesellschaft eingeführt. Der BWE hält jedoch die Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG 2017 nicht für hinreichend geeignet, um eine tatsächliche Beteiligung der Anwohner vor Ort zu steigern. Er schlägt daher ein anderes Modell unter Anpassung des § 36g EEG 2017 vor.

Das Modell lehnt sich bzgl. der Fördersystematik an die bestehenden Regelungen zu Pilot-Windenergieanlagen an. Eine pro Jahr beschränkte Anzahl nachfolgend beschriebener Bürgerenergiegesellschaften (BEG) kann die Aufnahme in eine jährlich neu erstellte Liste von Bürgerenergieprojekten beantragen. Dafür muss sie die modifizierten BEG-Kriterien (s.u.) erfüllen und bereits eine BImSchG-Genehmigung vorlegen könne. Die Eintragung erfolgt nach dem „Windhund-Prinzip“. Gehört die jeweilige BEG zu den ersten, die eine Aufnahme bis zur Erreichung der jährlichen Obergrenze beantragt haben, erhält sie eine aus den letzten drei Ausschreibungsrunden ermittelte Stromvergütung. Damit ermöglicht es dieses Listenmodell einer beschränkten Anzahl von BEG pro Jahr, nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung eine gesicherte und bekannte Vergütung zu erhalten.

Das Modell erfüllt auch bereits die Voraussetzungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU zur Förderung sog. Renewable Energy Communities (Erneuerbare-Energien- Gemeinschaften). Die dort definierten Projekte können u.a. ohne Ausschreibung gefördert werden, wenn es sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Der vorliegende Vorschlag greift diese aktuelle Richtlinie der EU auf.

Vorrangiges Ziel des Listenmodells 2.0 für Bürgerenergiegesellschaften ist das Erreichen eines Höchstmaßes an lokaler und kommunaler Wertschöpfung sowie bürgerlicher Projektbeteiligung durch Fördersicherheit für BEG-Projekte mit BImSchG-Genehmigung in einem beschränkten Volumen.

#### II.1.1. Modellprinzip

In Anlehnung an die Regelungen für Pilot-Windenergieanlagen wird folgendes Modell für Bürgerenergiegesellschaften vorgeschlagen:

Ein BEG-Projekt mit bestehender BImSchG-Genehmigung meldet sich bei der BNetzA zu einer BEG-Liste eines bestimmten Jahres nach dem Windhund-Prinzip an. Die Liste sieht als Kontingent 30 Prozent der Ausschreibungsmenge für BEG pro Jahr vor. Solange dieses BEG-Kontingent nicht erschöpft ist, erhalten alle die Voraussetzungen nach Ziffer II.1.3. erfüllenden BEG einen Listeneintrag für das laufende Jahr. Ab Überschreitung der 30-Prozent--Kontingentgrenze eines Jahres erfolgt eine Eintragung auf der BEG-Liste für das Folgejahr.

Die BEG kann wählen, ob sie in die BEG-Liste eines laufenden Jahres (wenn sie noch nicht ausgeschöpft ist) oder eines zukünftigen Jahres (wenn sie z.B. noch ein Anwohner-Rechtsbehelfsverfahren abwarten will) eingetragen wird.

Im Jahr, für dessen Liste sich die BEG entschieden hat, muss sie sich, zur Umwandlung des Listeneintrags in eine konkrete Förderzusage, auf eine Ausschreibungsrunde vor deren Eröffnung durch die BNetzA festlegen. Ob sie sich auf die erste oder letzte Runde festlegt, ändert nichts am Gesamtvolumen für BEG des betreffenden Jahres.

Die BEG kann vor der letzten Ausschreibungsrunde eines Jahres die Streichung von der BEG-Liste bewirken und sich erneut nach dem Windhund-Prinzip für das Folgejahr eintragen lassen, wenn ihr z.B. die zu



erwartende Vergütung nicht auskömmlich erscheint oder andere Gründe des Projekts dies aus ihrer Sicht erfordern (z.B. Drittanfechtungen nach Listeneintrag). Dann rücken die nachfolgend Registrierten nach.

Gehen mehrere Anmeldungen für Bürgerenergie-Projekte ein, deren Projektgebiete sich überschneiden (siehe Ziffer II.1.3.1, wird nur das erste dieser Projekte in die aktuelle Liste bei der BNetzA eingetragen. Die weiteren Projekte werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung für die zukünftigen Jahreslisten der BNetzA vorgemerkt (Zwei-Jahres-Abstand, siehe Ziffer 3 a).

Die Förderzusage liegt dann vor, wenn der BEG nach erfolgreichem Listeneintrag (ohne spätere Streichung von der BEG-Liste vor der letzten Ausschreibungsrunde) die Vergütungshöhe mitgeteilt wird.

Nicht von BEG in Anspruch genommene Volumina eines Jahres werden dem allen Bietern offenen Ausschreibungsvolumen der nächsten Ausschreibungsrunde aufgeschlagen. Die BNetzA kann diese Volumina auch auf die nachfolgenden drei Ausschreibungsrunden aufteilen.

## **II.1.2. Vergütung**

Die auf der jeweiligen Jahresliste der BNetzA eingetragenen BEGs erhalten eine Förderzusage in der Ausschreibungsrunde dieses Jahres.

## **II.1.3. Kriterien für die Bürgerenergieprojekte**

### **II.1.3.1. Max. WEA-Anzahl, Projektgebiet und Beteiligungsradius:**

Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kann nur jeweils für max. sechs WEA mit max. 18 MW Nennleistung in einem Umkreis mit maximal 25 km Radius um die Fundament-Mittelpunkte (Projektgebiet) im nachstehend definierten Zeitraum in Anspruch genommen werden.

Um einem Missbrauch vorzubeugen und die Errichtung größerer Windparks in kleineren Etappen zu verhindern, soll im Projektgebiet innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Eintragung in die BEG-Liste in diesem Projektgebiet nur ein Projekt (bzw. max. 6 WEA mit max. 18 MW) mit den Privilegierungen der BEG möglich sein.

Die Gesamtfläche der 25 km-Umkreise um die jeweiligen WEA-Standorte einer BEG bilden das Projektgebiet, in dem auch die zu beteiligenden Bürger Erstwohnsitz haben sollen. Es bleibt daher auch bei Ausweitung des Radius für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dabei, dass die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nur für max. sechs WEA mit max. 18 MW Nennleistung im Projektgebiet innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren in Anspruch genommen werden darf.

### **II.1.3.2. Mindestanteil bürgerlicher und kommunaler Finanzbeteiligung**

Der lokale Gesellschafterkreis aus dem Umkreis (max. 25 km) muss mind. 60 Prozent des Eigenkapitals und 60 Prozent der Stimmen halten. Von den verbliebenen 40 Prozent müssen mind. zehn Prozent der Gemeinde/n in dem Projektgebiet gem II.1.3.1. (25 km Radius) angeboten werden (entsprechend § 36g Abs.3 Nr. 3 b EEG 2017), wobei die Stimmen an das Eigenkapital gekoppelt sein müssen.

### **II.1.3.3. Mindestzahl der Gesellschafter:**

Der lokale Gesellschafterkreis aus dem Umkreis (max. 25 km) muss bei Gründung der Bürgerenergiegesellschaft, spätestens aber vor Einreichung des BImSchG-Antrags für ihr Projekt, mindestens aus zehn und sechs Monaten nach Erhalt der Förderzusage mindestens aus 50 natürlichen Personen bestehen.

#### II.1.3.4. Wohnsitznachweis:

Die lokalen Gesellschafter/innen gem. b und c) einschließlich des/der Geschäftsführer/s/in/innen müssen bei Kapitaleinzahlung und Stellung des Genehmigungsantrages ihren ersten Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in dem Projektgebiet gem. 1.3.1 haben.

#### II.1.3.5. Haltefrist:

Innerhalb von zwölf Jahren nach Inbetriebnahme der max. sechs WEA dürfen weder das gesamte Projekt noch Anteile an der Betreibergesellschaft an Personen mit erstem Wohnsitz außerhalb des Projektgebiets gem. II.1.3.1 veräußert werden. Veränderungen durch Wegzug, Erbschaft oder Insolvenz der Privatperson/Gesellschaft sind unbeachtlich. Dies dient auch der Gewährleistung einer Bankenfinanzierbarkeit im Wege der Projektfinanzierung. Die Haltefrist beträgt grundsätzlich zwölf Jahre, wobei § 65 Abs. 2 S. 2 GenG unberührt bleibt.

#### II.1.3.6. Gewerbesteuer:

Es sollen 100 Prozent der Gewerbesteuer in den Standortgemeinden verbleiben, d.h. der Geschäftsleitungssitz gem. § 10 AO muss in einer der Standortgemeinde liegen, auf die das Projektgebiet gem. II.1.3.1 fällt (25km-Umkreis).

### **II.1.4. Besonderheit bei einer Projektgröße ab 50 Gesellschafterinnen und Gesellschaftern**

Für Bürgerenergiegesellschaften gilt nach § 36g Absatz 1 Nr. 3 b) EEG 2017 das Doppelbeteiligungsverbot. Dieses soll für BEG nach Ziffer 3 mit einer Gesellschafteranzahl von mehr als 50 Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nicht gelten, da der Nachweis hier sehr schwierig zu führen ist.

Da die lokale Wertschöpfung bei BEGs dieser Größenordnung ohnehin bereits sehr hoch ist, sind diese Projekte außerdem von einer möglichen gesetzlichen Regelung zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Akzeptanz befreit, die eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt (Bsp.: RegWirG gem. BWE-Vorschlag oder Kommunalabgabe nach anderen Vorschlägen).

#### I.1. Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Kriterien

Die Einhaltung der vorgenannten Kriterien gemäß Ziffer 3 ist der BNetzA per Eigenerklärung alle drei Jahre nachzuweisen. Auf Verlangen müssen der BNetzA entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

#### I.2. Umsetzungsfrist/Sicherheit/Pönale

Bzgl. dieser Regelungen bleibt es bei den für alle Bieterinnen und Bieter geltenden Voraussetzungen bei folgender Maßgabe: Die Umsetzungs- und die Pönalefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Förderzusage – also die Mitteilung der Vergütungshöhe – vorliegt. Ebenso ist die Sicherheitsleistung von den BEG erst bei Erhalt der Förderzusage zu erbringen (nicht bei Listeneintrag, denn für diesen ist schon die BImSchG-Genehmigung Voraussetzung und im Falle einer Rücknahme des Antrags auf Listeneintrag (siehe Ziffer 1) wird das entsprechende Volumen für nachrückende BEG verwendet bzw. der allgemeinen Ausschreibung des Folgejahrs zugerechnet, siehe Ziffern 1. und 3. – es geht also nicht verloren).

Vorschlag: Änderung des § 36g entsprechend

### **III. Maßnahmen zur Transparenz, Dialog und fairer Planung**

#### **III.1. Einführung eines Qualitätssiegels für Windenergieplanungen**

In einigen Bundesländern wurden bereits Maßnahmen umgesetzt, wie sich die Bürgerbeteiligung mit einem Bündel von Maßnahmen erhöhen lässt. Eine Zusammenstellung von Kriterien zur Erhöhung der regionalen Beteiligung wurde z.B. in dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ oder dem Siegel „Faire Windparkplaner Schleswig-Holstein“ vorgenommen. Dies sind u.a.:

- Beteiligung aller Interessengruppen im Umfeld eines Windparks während der gesamten Projektierungsphase
- Sicherstellung eines transparenten Umgangs mit projektrelevanten Informationen vor Ort, Bereitstellung von Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten
- Faire Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar profitierenden Flächeneigentümer z.B. über Flächenpoolmodelle
- Einbeziehung der regionalen Energieversorger und Kreditinstitute
- Entwicklung einer direkten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen
- Einbindung kommunaler und regionaler Firmen in den gesamten Prozess sowie regionaler Banken in die Finanzierung

Vorschlag: Einführung eines entsprechenden Siegels in allen Bundesländern einschließlich „fairer Windkraft-Planungsleitlinien“.

#### **III.2. Einrichtungen von unabhängigen Servicestellen vor Ort: Stärkung des Dialogs und Schaffung von Informationsangeboten von Bürgerinnen und Bürgern**

Einer der wichtigsten Pfeiler für eine hohe lokale und regionale Bürgerbeteiligung ist ein gelungener Dialog vor Ort sowie eine Anlaufstelle für Kommunen und Bürgerinnen und Bürger, in der ihre Fragen zur Windenergie beantwortet werden. Unabhängige Servicestellen vor Ort, wie sie in Thüringen und Hessen schon bestehen, unterstützen einen erfolgreichen Kommunikationsprozess.

So hat die Thüringer Landesregierung bei der Thüringer Landesenergieagentur (ThEAG) die Servicestelle Windenergie gegründet mit dem Ziel den fachkundigen Dialog zwischen Branchenvertreterinnen und -vertretern und Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden zu fördern. Dabei bedienen sie sich verschiedenster Instrumente wie fachliche Unterstützung für Stadt- und Gemeinderäte, Beratung zu Bürgerbeteiligungsmodellen, Unterstützung bei der Gründung von Eigentümerinteressengemeinschaften und Organisation regionaler Dialogveranstaltungen. Auch kann die Servicestelle als Moderator zwischen den Parteien fungieren, wenn unterschiedliche Positionen aufeinandertreffen.

Das Bürgerforum Energieland Hessen stärkt Kommunen dabei, mit den Bürgerinnen und Bürgern die Energiewende zu gestalten und gemeinsam nach konkreten Lösungen zu suchen. Hierbei arbeitet das Bürgerforum in zwei Aktionslinien um allgemeine oder standortbezogene Informationen für den Dialog in den Kommunen aufzubereiten: 1) Organisation und Moderation von Expertenhearings zu kritischen Fragen rund um den Nutzen und die Risiken bestimmter Teilsysteme der Energiewende sowie 2) Dokumentation der Ergebnisse in konsolidierten Faktenpapieren als Informations- und Bewertungsgrundlage für kommunale Entscheidungen.

**BWE-Vorschlag:** In allen Bundesländern sollten öffentlich beratende „Windenergie-Servicestellen“ eingerichtet werden, die Fragestellungen zur Notwendigkeit und Auswirkungen der Energiewende, zur Planung und Umsetzung von Vorhaben der Erneuerbaren Energien und zu Beteiligung und Akzeptanz klären sollen. Sie sollen den Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite stehen. Zudem sollen sie auch die Kommunalaufsichtsbehörden dabei unterstützen, den Gemeinden schnell mit Rat und Tat bei der Bewertung und Umsetzung lokaler Beteiligungs- und Wertschöpfungsmodelle behilflich zu sein.

### III.3. . Task Forces Regional- und Bauleitplanung

Der BWE schlägt vor, dass die Bundesländer jeweils eine „Task Force Regional- und Bauleitplanung“ etablieren. In dieser sollen Mitarbeiter der fachlich zuständigen Ministerien den Planungsträgern bei Fragen zur Regionalplanung sowie zur Bauleitplanung zur Seite stehen. Ziel dieser fachlichen Unterstützung soll es sein, Fehler bei der Aufstellung solcher Pläne zu vermeiden und damit sachgerechte und rechtswirksame Konzentrationsplanungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu ermöglichen.

Diesen Vorschlag hat der BWE bereits im „Aktionsplan für mehr Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land“ vorgebracht.